



Sitzungsvorlage
300/070/2014

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 27.02.2014	Aktenzeichen: 300-2a.7/4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	05.03.2014	Vorberatung	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	13.03.2014	Vorberatung	
Hauptausschuss	18.03.2014	Vorberatung	
Stadtrat	01.04.2014	Entscheidung	

Betreff:

Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten neuen Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR“ als Satzung.

Begründung:

Die im Stadtrat am 03.09.2013 beschlossene Änderung der Anstaltssatzung mit dem Ziel, den Betriebszweig „Projektentwicklung Landesgartenschau“ als Betriebszweig „Projektentwicklung“ mit dem Zweck, öffentliche Infrastrukturmaßnahmen für die Stadt Landau und andere Gebietskörperschaften zu planen und umzusetzen, weiterzuführen, wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in dieser Form nicht genehmigt, da aus deren Sicht nicht auszuschließen war, dass durch die Umsetzung der Satzung gegen das Örtlichkeitsprinzip der Gemeindeordnung verstoßen wird.

In enger Abstimmung mit der ADD wurde geprüft, wie die angestrebten Änderungen umgesetzt werden können. Aus diesen Überlegungen und weiteren festgestellten Änderungsbedarfen resultiert die nun vorgelegte, bereits mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Änderungssatzung. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. Die wichtigste Änderung betrifft die Einrichtung eines neuen Betriebszweiges „Service“. Über diesen Betriebszweig sollen alle Querschnittsleistungen oder Leistungen, die für die Stadt oder Dritte erbracht werden, abgebildet werden. Die Einrichtung dieses neuen Betriebszweiges wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Derzeit erbringt die Verwaltungsabteilung Dienstleistungen für alle Betriebszweige, z. B. Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Verbrauchsabrechnung, Datenverarbeitung, Gebäudeunterhalt, Zimmerverwaltung etc. Auch werden Dienstleistungen für die Stadtverwaltung oder externe Dritte erbracht wie z.B. Vermietung, Datenverarbeitung etc.

Diese Dienstleistungen sind in den Bilanzen und Kostenrechnungen nicht unmittelbar erkennbar. So werden beispielsweise die einzelnen Kostenbestandteile der Verbrauchsabrechnung direkt den einzelnen Betriebszweigen zugewiesen. Der interne Aufwand für solche Dienstleistungen ist nur über aufwendige Nebenrechnungen zu ermitteln.

Zur Schaffung von Transparenz ist eine Umstellung der Kostenrechnung erforderlich. Bei der Prüfung, wie dies umgesetzt werden kann, ergab sich als einfachste und transparenteste Lösung die Einrichtung eines eigenen Rechnungskreises für betriebsübergreifende Dienstleistungen in Form eines eigenen Betriebszweiges.

Ein Beispiel hierzu ist das Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 5, das dem Betriebszweig Abfallentsorgung gehört. Es stellt kein unmittelbar notwendiges Vermögen dar. Es steht auch den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung zur Verfügung und wird mit über 50% an die Stadt vermietet. Durch Herauslösen aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung werden Aufwand und Erlöse für das gesamte Gebäude nicht mehr in der Kosten- und Leistungsrechnung des Betriebszweiges erscheinen. Stattdessen wird lediglich eine Miete mit Nebenkosten als Aufwand für die benötigten Räume verbucht, die an den Betriebszweig Service zu entrichten ist. Somit wird es möglich, nur den originären Geschäftsumsatz darzustellen. Dies erhöht somit die Kostentransparenz der Geschäftsprozesse. Die Aufgabendefinition des Betriebszweiges Service orientiert sich an den bisherigen Dienstleistungen.

Der neue Betriebszweig Service wird mit einem Stammkapital von 50.000 Euro ausgestattet, was nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer ausreichend für einen Betriebszweig Service ist.

Es ist vorgesehen, unter Beachtung des § 11 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz, das Stammkapital des neuen Betriebszweiges Service in Höhe von 50.000 Euro durch Entnahme der Einlage des Stammkapitals des Einrichtungsträgers beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von 50.000 Euro zu bilden. Durch die Umwidmung muss der Einrichtungsträger, die Stadt Landau, keine neue Einlage in den EWL einbringen. Das Stammkapital des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung reduziert sich auf 14.350.000 €. Für den Fall der Auflösung des Betriebszweiges Service ist zwingend sicherzustellen, dass das Stammkapital wieder in voller Höhe dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung zugeführt wird.

Mit der Gründung des Betriebszweiges werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen.

2. Die weiteren Änderungen in § 2 dienen im Wesentlichen dazu klarzustellen, welche Aufgaben von der Stadt auf den EWL übertragen wurden. Denn nur insoweit ist der EWL berechtigt, Satzungen zu erlassen und einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Während die Übertragung beim Betriebszweig Abwasser auch bislang schon ausdrücklich und eindeutig erfolgt war (§ 2 Absatz 2 der Satzung), fehlten vergleichbare Formulierungen bei den anderen Betriebszweigen, in denen entsprechende Befugnisse übertragen wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen deshalb die betreffenden Passagen dahingehend ergänzt werden, dass nochmals ausdrücklich die übertragenen Aufgabengebiete benannt werden.
 - Beim Betriebszweig Abfallentsorgung wird konkret die hoheitliche Aufgabenübertragung als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes aufgenommen.
 - Beim Betriebszweig Straßenreinigung wird mit Hinweis auf das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz verdeutlicht, dass für die entgeltliche Reinigung der Straßen der EWL zuständig ist.

3. In § 2 Absatz 5 wird zu Verdeutlichung des von der GemO vorgegebenen Örtlichkeitsprinzips beim Betriebszweig Bauhof ausdrücklich geregelt, dass die Dienstleistungen für die Stadt und ihre Töchter erbracht werden.
4. Im Bereich der Abwasserreinigung und der Abfallverbrennung arbeitet der EWL mit anderen Gebietskörperschaften zusammen. Solche interkommunalen Kooperationen sind auch in Zukunft notwendig und müssen weiter ausgebaut werden, um den Bürgern zu wirtschaftlichen Preisen Leistungen anbieten zu können. Um dies deutlich zu machen enthält der neue § 2 Absatz 10 eine entsprechende Regelung.
5. In § 2 Absatz 2 wird aufgrund einer Gesetzesänderung die Nennung des § 18 a WHG durch den nunmehr einschlägigen § 56 WHG ersetzt.
6. Derzeit noch belassen wird der Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau (§ 2 Absatz 5 a). Dieser wurde nach dem Zuschlag zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2014 zum 19.03.2010 gegründet, um für die Stadt Landau in der Pfalz die öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen auf dem Areal und dem Umfeld der Landesgartenschau herzustellen oder bestehende Anlagen umzugestalten. Durch die Verschiebung der Landesgartenschau und die Beauftragung mit dem Thema Kampfmittel bleibt dieser Betriebszweig länger als ursprünglich vorgesehen bestehen, nach heutigen Erkenntnissen zumindest bis Ende des Jahres 2014.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR
- Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--

